Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10710**

19. Wahlperiode 05.06.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Dr. Bruno Hollnagel, Stefan Keuter, Marc Bernhardt, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Dr. Götz Frömming, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Marianna Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Udo Hemmelgarn, Lars Herrmann, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Johannes Huber, Norbert Kleinwächter, Enrico Komning, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 19/8691, 19/9768, 19/10683 –

Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Der Bundestag wolle beschließen:

I. I. Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, illegale Beschäftigung, Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit stärker zu bekämpfen und hierfür den Gesetzentwurf vorgelegt. Damit sollen gravierenden Beitragsausfälle in der Sozialversicherung und Ausfälle bei den Steuereinnahmen verringert sowie legale Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) nicht nur Fälle von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit prüfen kann, bei denen tatsächlich Dienst- oder Werkleistungen erbracht wurden, sondern in Zukunft auch die Fälle prüfen soll, bei denen Dienst- oder Werkleistungen noch nicht erbracht wurden, sich aber bereits anbahnen oder vorgetäuscht werden. Der Prüfungsauftrag der FKS soll auch auf Anhaltspunkte für unberechtigten Bezug von Kindergeld ausgedehnt werden.

juris Lex QS
09052024 ()

Der Anspruch auf Kindergeld soll stärker mit dem Freizügigkeitsrecht verknüpft werden. Der Gesetzentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung, es sind jedoch noch Anpassungen und Differenzierungen erforderlich.

2. Der jährliche Erfüllungsaufwand durch das Gesetz wird für die Verwaltung jährlich stufenweise auf rund 464 Millionen Euro im Jahr 2030 ansteigen. Er enthält Personal- und Sachkosten für insgesamt bis zu 4 360 Arbeitskräfte bei der Zollverwaltung sowie 178 Arbeitskräfte bei weiteren Einrichtungen des Bundes. Für die Zollverwaltung bedeutet dies einen erheblichen Aufwuchs zu den vorhandenen rund 40 000 Stellen und Planstellen im Haushaltsgesetz 2019. Im Jahr 2018 waren von den rund 36 000 Planstellen zum 1. Juni 2018 rund 4 500 Planstellen nicht besetzt (Haushaltsgesetz 2019 vom 17. Dezember 2018, BGBl. 2018 I, S. 2528 ff.).

3. Aus dem in § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) postulierten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit folgt, dass die Bundesverwaltung nur so viel Personal beschäftigen darf, wie sie benötigt, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Ihren Personalbedarf hat sie mit Hilfe von Personalbedarfsermittlungen zu identifizieren. Die Verwaltungsvorschriften zu § 17 BHO verpflichten sie, ihren Personalbedarf unter Anwendung angemessener Methoden der Personalbedarfsermittlung sachgerecht und nachvollziehbar zu begründen. Grundlage einer Personalbedarfsermittlung ist grundsätzlich eine Organisationsuntersuchung. Die Organisationsuntersuchung mit Aufgabenkritik und Geschäftsprozessoptimierung identifiziert Verbesserungspotenziale, die vor der Personalbedarfsermittlung umzusetzen sind. Der tatsächlich erforderliche Personalbedarf kann nur in einem optimierten Umfeld ermittelt werden.

4. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2019 wurde deutlich, das mögliche Optimierungspotentiale, z. B. durch Abbau von Parallelarbeiten in der Zollverwaltung und Ausbau der Digitalisierung, bislang nicht bzw. nicht ausreichend genutzt werden. So setzte sich Professor Gerhard Bosch (Universität Duisburg-Essen) in seiner Stellungnahme mit den Strukturen beim Zoll auseinander. Der Zoll verfüge mit der FKS und der Zollfahndung über zwei parallele Vollzugsdienste, die unterschiedlichen Zentraldirektionen zugeordnet sind, obwohl sie vielfach ähnliche Aufgaben innehaben, eine vergleichbare Ausrüstung (z. B. bei der Telefonüberwachung, der IT-Ausstattung und im Fuhrpark) benötigen und ähnliche Kontrollmethoden anwenden. Diese Separierung der beiden Dienste ziehe sich durch alle Hauptzollämter. Bosch vermutete, dass die Patchwork-Organisation des Zolls einen effizienten Mitteleinsatz verhindere. Schließlich wurde in der öffentlichen Anhörung auch eine hohe Personalfluktuation beim Zoll als Problem benannt, wonach den Neueinstellungen in größerer Menge vorzeitige Personalabgänge gegenüberstünden, was sich in der Zahl nicht besetzter Planstellen niederschlagen würde. Ziel muss es demnach sein, die Personal- und Sachmittel auf Basis einer optimierten Aufbau- und Ablauforganisation effektiv und effizient einzusetzen.

5. Der Bundesrechnungshof hat anlässlich von Prüfungen festgestellt, dass die Zollverwaltung nicht immer dazu in der Lage war, Verfahren angemessen zu steuern und damit letztendlich auch Personal angemessen einzusetzen (zuletzt Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2018 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nr. 11). Auch gab es einzelne Personalüberhänge (siehe Bemerkungen 2018, Nr. 13). Ziel muss es daher sein, nach Ermittlung des Personalbedarfs zunächst einmal alle vorhandenen Möglichkeiten innerhalb der Zollverwaltung und Personal aus anderen Kapiteln des Bundeshaushalts auszuschöpfen, um dann als letzte Alternative neues Personal einzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

6. Die Bundesregierung will den mit dem Regelungsvorhaben verbundenen Erfüllungsaufwand evaluieren, insbesondere hinsichtlich der Fallzahlen der FKS und der weiteren beteiligten Behörden. Im Gesetzentwurf sind für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 389 000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 185 000 Euro ausgewiesen. Nicht betrachtet sind die in der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates genannten weiteren Belastungen für die Wirtschaft. Aus Sicht des NKR wird die umfassende Ausweitung der Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Zollverwaltung naturgemäß auch einen erheblichen Aufwand auf Seiten der betroffenen Unternehmen verursachen. In der vorgenannten öffentlichen Anhörung beklagte der Präsident des Bundesverbandes Mittelständische Wirtschaft die zunehmende bürokratische Belastung. Diese Belastung betrage inzwischen 50 Milliarden Euro, bezogen auf die gesamte Wirtschaft. Für den Mittelstand gebe es insgesamt über 10 000 Informationspflichten. Und mit diesem Gesetzentwurf kämen weitere Informationspflichten hinzu.
7. Unter Gesetzesfolgen sind die wesentlichen Auswirkungen eines Gesetzes zu verstehen. Dies beinhaltet auch die Auswirkungen auf die Staatseinnahmen. Die Bundesregierung sieht sich nicht dazu in der Lage, die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die voraussichtlichen Steuermehreinnahmen, Beitragsmehreinnahmen und geschaffenen legalen Arbeitsplätze zu beziffern. Gleiches gilt für die sonstigen beabsichtigten Wirkungen, z. B. auf die Migration, etwa durch geringere Anreize zur Einreise nach Deutschland wegen des Kindergelds. Ohne derartige Indikatoren können die Zielerreichung und Wirkungen des Gesetzgebungsvorhabens nicht sinnvoll evaluiert werden. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorhaben mit Wirkungen von mittelbar fast einer halben Milliarde Euro an dauerhaften zusätzlichen Staatsausgaben pro Jahr zu initiieren, ohne Aussagen zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen auf die Staatseinnahmen bzw. sonstigen Auswirkungen zu treffen und dies auch anhand dieser Indikatoren zu evaluieren. Nur auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Gesetzgebungsvorhabens stehen.
8. Beim Kampf gegen illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und Sozialleistungsbetrug lassen sich die Wirkungen der Tätigkeit der Zollverwaltung auch nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) konkret beziffern. Der Bundesminister der Finanzen hat am 25. März 2019 in Berlin gemeinsam mit der Präsidentin der Generalzolldirektion die Bilanz des deutschen Zolls vorgestellt. Zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung führten sie u. a. aus: „Die Ermittlungserfolge im vergangenen Jahr zeigen jedoch auch, dass es möglich ist, wirksam dagegen vorzugehen. Allein 2017 und 2018 hat die FKS bei ihren Ermittlungen Schäden in Höhe von mehr als 1,8 Milliarden Euro aufgedeckt.“ (Monatsbericht des BMF vom April 2019, Seite 31).
9. Beim Kindergeld ist aufgrund einer Kleinen Anfrage bekannt geworden, dass die Bundesregierung aufgrund der derzeitigen Bestandsstatistik der Bundesagentur für Arbeit keine Aussagen zu den tatsächlichen Zahlbeträgen machen kann, die aufgrund des Freizügigkeitsrecht geleistet werden (Bundestags-Drucksache 19/754) und dass demgemäß für belastbare Aussagen dazu Änderungen zur Verbesserung der Datenlage erforderlich sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dass das Bundesministerium der Finanzen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

a) eine Organisationsuntersuchung in der Zollverwaltung durchführt und hierbei – unter Einschluss der Möglichkeiten der Digitalisierung – Verbesserungspotentiale identifiziert und nutzt;

b) bei der Untersuchung auch Möglichkeiten prüft, die Bürokratiekosten, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, zu verringern;

c) eine Personalbedarfsermittlung für den Mehrbedarf aufgrund des Gesetzes durchführt und dabei die im Jahr 2018 rund 4 500 nicht besetzten Planstellen berücksichtigt;

d) prüft, inwieweit der festgestellte erforderliche Personalmehrbedarf über Rationalisierungsmaßnahmen oder auf andere Weise aufgefangen werden kann;

e) prüft, ob Planstellen aus anderen Kapiteln des Bundeshaushalts übertragen werden können bzw. vorhandenes Personal aus anderen Kapiteln des Bundeshaushalts ausgeschöpft werden kann;

f) ein Personalgewinnungs- und ein Personalentwicklungskonzept erstellt, um qualifiziertes Personal zu gewinnen und möglichst langfristig zu binden;

2. die Gesetzesfolgen für den Zeitraum bis 2030 zu betrachten und zu berechnen bzw. ersatzweise zu schätzen, differenziert nach Kalenderjahren, hinsichtlich der

a) Steuermehreinnahmen, aufgeschlüsselt nach Steuerarten sowie Gebietskörperschaften;

b) Mehreinnahmen aufgrund geringerer Kindergeldzahlungen und hierfür die Datenlage in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit verbessert;

c) Mehreinnahmen für die Sozialversicherung, aufgeschlüsselt nach Zweigen;

d) Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, aufgeschlüsselt nach legalen neuen Arbeitsplätzen;

e) sonstigen beabsichtigten Wirkungen, z. B. auf die Migration, aufgeschlüsselt nach Wirkungsbereichen;

3. bei der Evaluierung des Gesetzgebungsvorhabens

a) auch begleitende Erfolgskontrollen vorzunehmen;

b) geeignete Indikatoren zur Messung der Zielerreichung und Wirkung zugrunde zu legen;

c) auf eine angemessene Zweck-Mittel-Relation zu achten.

Berlin, den 31.05.2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()